

Hauptsatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste Landkreis Cuxhaven

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576) zuletzt geändert durch Gesetz 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste am 20.01.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen sWurster Nordseeküste%.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Wurster Nordseeküste zeigt ein Schild gespalten, vorne am Spalt in Gold (Gelb) ein halber rotbewehrter schwarzer Adler, hinten über grünem Wellenschildfuß, darin ein aufrecht stehendes goldenes (gelbes) Kleeblatt ein silberner (weißer) Wellenbalken, in Rot eine silberne (weiße) Tanne.
- (2) Beschreibung der Flagge der Gemeinde Wurster Nordseeküste:

In zwei gleichbreiten Bahnen von grün (oben) und weiß (unten) gestreift; in der Mitte das Wappen der Gemeinde Wurster Nordseeküste.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift sGemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis Cuxhaven%.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsfrauen/ -herren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und von Ortsräten oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Neben dem Bürgermeister gehört der Beamte auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Jede/r Ratsfrau/-herr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters

Für die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters ist gem. § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 108 Abs. 2 NKomVG das Amt eines Beamten auf Zeit eingerichtet. Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Der Amtsinhaber trägt die Bezeichnung „Erster Gemeinderat“.

§ 6 Ortschaften

Die Ortsteile Nordholz, Wanhöden, Spieka, Spieka-Neufeld, Cappel-Neufeld und Scharnstedt der ehemaligen Gemeinde Nordholz bilden die Ortschaft Nordholz. Die ehemaligen Mitgliedsgemeinden der vormaligen Samtgemeinde Land Wursten Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel und Wremen werden ebenso Ortschaften der Einheitsgemeinde Wurster Nordseeküste nach § 90 NKomVG.

§ 7 Ortschaften mit Ortsrat

- (1) Für den Bereich der Ortschaft Nordholz und in den Ortschaften Dorum, Midlum und Wremen wird je ein Ortsrat gewählt.
- (2) Der Ortsrat in der Ortschaft Nordholz besteht aus 15 Mitgliedern, die Ortsräte in den Ortschaften Dorum, Midlum und Wremen aus jeweils 5 Mitgliedern.

§ 8 Aufgaben der Ortsräte

- (1) Umfang und Inhalt der Aufgaben der Ortsräte richtet sich nach § 93 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 NKomVG
- (2) Abweichend von Abs. 1 ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Orsrates nicht eingeholt werden kann, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Aufgaben des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erfüllt die repräsentative Vertretung der Ortschaft soweit diese vom Bürgermeister und seinen Stellvertretern nicht wahrgenommen wird und übernimmt die ihm vom Bürgermeister insbesondere nach § 10 Abs. 3 übertragenen Aufgaben. Der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen. Lehnt er alle Hilfsfunktionen ab, ist er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

§ 10 Ortschaften mit Ortsvorsteher

- (1) Für die Ortschaften Cappel, Misselwarden, Mulsum und Padingbüttel werden Ortsvorsteher bestellt.
- (2) Im Einzelfall obliegt dem Ortsvorsteher die repräsentative Vertretung des Bürgermeisters in der Ortschaft soweit diese vom Bürgermeister und seinen Stellvertretern nicht wahrgenommen werden kann.
- (3) Die Ortsvorsteher erfüllen im Interesse einer bürgernahen Verwaltung die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Störungen, Verunreinigungen (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Entwässerungseinrichtungen, Grünanlagen) an die Gemeindeverwaltung,
 - b) Meldung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden, an die Gemeindeverwaltung,
 - c) Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
 - d) Mitwirkung bei der Durchführung von Erhebungen und Statistiken,
 - e) Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Antrag von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung,
 - f) Beratung des Bürgermeisters bzw. der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft,
 - g) Mithilfe bei Notdiensten und
 - h) sonstige, im Einzelfall vom Bürgermeister übertragene Aufgaben, die auf die Ortschaft bezogen und für die Erledigung durch den Ortsvorsteher geeignet sind.

§ 11 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 12

Beschwerden an den Rat und den Ortsrat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat der Gemeinde oder den Ortsrat zu wenden. Der Bürgermeister oder der Ortsbürgermeister leitet an den Rat oder den Ortsrat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat der Gemeinde oder der Ortsrat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister oder der Ortsbürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat der Gemeinde oder den Ortsrat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister oder der Ortsbürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates oder des Ortsrates.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Cuxhaven veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Wurster Nordseeküste in den Ortschaften Dorum und Nordholz während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachungen von Verordnungen und Satzungen wird nachträglich in der Nordsee-Zeitung und den Cuxhavener Nachrichten sowie im Internet-Auftritt der Gemeinde hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Nordsee-Zeitung und den Cuxhavener Nachrichten sowie im Internet-Auftritt der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 14

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wurster Nordseeküste, den 20.01.2015

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister

Itjen